

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen**

Vom 2. Juli 1992

1. Arbeitszeit

Arbeitstage sind diejenigen Schul- sowie Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage im Kalenderjahr übersteigen. Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

2. Regelstundenmaß

2.1 Das Regelstundenmaß ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.

2.2 Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrkräfte an

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundschulen | 28 Ustd. |
| 2. | Mittelschulen | 27 Ustd. |
| 3. | Gymnasien | |
| | a) Lehrkräften in den Klassen 5 – 10 | 27 Ustd. |
| | b) Lehrkräfte mit mindestens 6 Stunden in der Oberstufe (Kurssystem) | 26 Ustd. |
| | c) Lehrkräfte mit mehr als 8 Stunden in der Oberstufe (Kurssystem) | 25 Ustd. |
| 4. | Förderschulen | |
| | a) Lehrkraft | 25 Ustd. |
| | b) Fachlehrer | 32 Ustd. |
| 5. | Berufsbildende Schulen (einschließlich berufsbildender Schulen für Behinderte) | |
| | a) wenn sie ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen | 26 Ustd. |
| | b) wenn sie theoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilen | 27 Ustd. |
| | c) wenn sie fachpraktischen Unterricht erteilen | 28 Ustd. |
| 6. | Schulen des 2. Bildungsweges | |
| | a) Abendmittelschulen | 25 Ustd. |
| | b) Abendgymnasien | 24 Ustd. |
| | c) Kolleg | 26 Ustd. |

2.3 Das Regelstundenmaß beträgt für Sportlehrer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | die nur im Fach Sport unterrichten | 29 Ustd. |
| b) | und die an der gymnasialen Oberstufe unterrichten (Kurssystem) | 28 Ustd. |

Ustd. = Unterrichtsstunden

3. Unterrichtsverpflichtung

- 3.1 Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß, abzüglich zu gewählender Ermäßigungen und Anrechnungen.
- 3.2 Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der Schüler nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) der infolge von Abschlußprüfungen vorzeitig endet, sind die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke zu verwenden.
- 3.3 Lehrkräfte können durch die Schulleitung, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit nicht im Unterricht eingesetzt sind, im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Im Einzelfall können sie verpflichtet werden, sich für die Wahrnehmung von Aufgaben, insbesondere von kurzfristig notwendigem Vertretungsunterricht, bereitzuhalten.

4. Ermäßigungen

- 4.1 Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie
 das 55. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,
 das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.
 Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit mindestens einem halben Lehrauftrag wird die Ermäßigung zur Hälfte gewährt.
- 4.2 Schwerbehinderten Lehrkräften ist vom zuständigen Oberschulamt auf Antrag eine Stundenermäßigung unter Berücksichtigung des Maßes der Behinderung zu gewähren. Entsprechendes gilt für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit mindestens einem halben Lehrauftrag.

5. Anrechnungen

Für die Wahrnehmung besonderer ständiger Aufgaben und den Ausgleich unterschiedlicher zeitlicher Belastungen können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses auf das Regelstundenmaß Anrechnungen gewährt werden.

5.1 Anrechnungen für Schulleitungsaufgaben

- 5.1.1 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter ergeben sich aus der Anlage 1.
- 5.1.2 Die Anrechnungsstunden für den stellvertretenden Schulleiter ergeben sich aus der Anlage 2.
- 5.1.3 Für die Leitung einer Außenstelle bis zu 6 Klassen erhält die Schule zusätzlich 2 Anrechnungsstunden, über 6 Klassen 3 Anrechnungsstunden; darüber hinaus können Anrechnungsstunden gemäß 5.1.4 gewährt werden.
- 5.1.4 Anrechnungsstunden für Schulleitungsaufgaben können auch von Lehrkräften der Schulen, die mit entsprechenden Aufgaben betraut sind, in Anspruch genommen werden.
- 5.1.5 Maßgebend ist die Klassenzahl, die sich bei Anwendung der jeweils geltenden Klassenteiler ergibt.
- 5.1.6 In den Klassen 11 und 12 der allgemeinbildenden Gymnasien, der Klassen 12 und 13 der beruflichen Gymnasien und in der Praktikantenausbildung im Bereich der berufsbildenden Schulen zählen 25 Schüler bzw. Praktikanten als eine Klasse.
- 5.1.7 Für die Oberstufenberater erhalten die Schulen Anrechnungsstunden
 bis 200 Schüler (Sekundarstufe II) 4 Wochenstunden
 über 200 Schüler (Sekundarstufe II) 5 Wochenstunden

5.2 Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool)

- 5.2.1 Lehrkräfte können Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung ständiger außerunterrichtlicher Aufgaben (z. B. besonderer Verwaltungsaufgaben) und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Belastungen gewährt werden.
- 5.2.2 Den Schulen werden hierfür je Klasse höchstens folgende Anrechnungen zur Verfügung gestellt:

- bis zur 20. Klasse 0,6 Wochenstunden
- ab der 21. – 40. Klasse 0,4 Wochenstunden
- ab der 41. – 50. Klasse 0,2 Wochenstunden
- ab der 51. Klasse 0,1 Wochenstunden

5.2.3 Mit Ausnahme selbständiger Grundschulen erhalten Schulen mit weniger als 12 Klassen zusätzlich zwei Wochenstunden je Schule.

5.3 Anrechnungen für Ausbildungs-, Beratungs- und Betreuungsaufgaben

5.3.1 Lehrkräften, die mit Aufgaben in der Lehrerbildung, mit Beratungsfunktionen und Betreuungsaufgaben in der Fachoberschule oder der Fachschule betraut sind, können Anrechnungsstunden gewährt werden.

Die Ausbildungsschulen erhalten für jeden Lehramtsanwärter eine Wochenstunde.

Beratungslehrkräfte erhalten Anrechnungen, abhängig von der zu betreuenden Schülerzahl:

- bis 350 Schüler 2 Wochenstunden
- bis 500 Schüler 3 Wochenstunden
- über 500 Schüler 4 Wochenstunden

Für die Betreuung der fachpraktischen Ausbildung an der Fachoberschule, die in Betrieben stattfindet, für die Betreuung eines Berufspraktikums erhalten die Lehrkräfte für jede betreute Klasse zwei Wochenstunden.

5.4 Anrechnungen für Fachberater

Lehrkräfte, die als Fachberater eingesetzt sind, erhalten Anrechnungen entsprechend dem Umfang der durch die Schulaufsicht angewiesenen besonderen Aufgaben. Ihre Unterrichtsverpflichtung darf nicht weniger als 16 Wochenstunden betragen.

5.5 Anrechnungen für Unterrichtstätigkeit außerhalb der Stammschule

5.5.1 Lehrkräfte, die regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule (Dienstort) erteilen, erhalten Anrechnungen, wenn ihr dadurch zusätzlich entstehender Zeitaufwand mehr als 5 Zeitstunden im Monat beträgt. Für einen Zeitaufwand von je 2 weiteren vollen Zeitstunden wird eine Anrechnung von einer Unterrichtsstunde im Monat gewährt.

5.6 Höchstmaß von Anrechnungen und Ermäßigungen

Die durch Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden verminderte Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf nicht weniger als ein Viertel des Regelstundenmaßes, die des Schulleiters nicht weniger als 4 Wochenstunden betragen.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1992 in Kraft.

**Nowak
Staatssekretär**

Anlage 1

Anrechnungen für Schulleiter

Anzahl der Klassen	Grundschule	Mittelschule/ Abendmittelschule	Gymnasium/ Abendgymnasium	Berufsbildende Schule
4	4	–	–	–
4 – 6	6	6	–	–
7 – 8	8	8	–	10
9 – 12	10	10	10	12
13 – 16	12	12	12	14
17 – 18	–	13	13	15
19 – 24	–	15	15	17
25 – 32	–	17	17	19
33 und mehr	–	–	19	20

Anrechnungen für stellvertretende Schulleiter

bis	5	Klassen	–
	6 – 10	Klassen	5
	11 – 15	Klassen	6
	16 – 20	Klassen	7
	21 – 25	Klassen	8
	26 – 30	Klassen	9
	31 – 35	Klassen	10
	36 – 40	Klassen	11
über	40	Klassen	12

Änderungsvorschriften

Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
vom 20. August 1993 (MBI.SMK S. 357)

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus aus dem Jahre 1992
vom 2. Dezember 1997 (SächsABl. S. 1263)